



Absenzenwesen für Schüler

Sehr geehrte Eltern

Das Absenzenwesen für die ganze Primarschule Dozwil-Kesswil wird durch die Schulleitung und Schulbehörde organisiert und kontrolliert. So müssen alle Gesuche an die Schulleitung gerichtet werden. Richtlinien zu Schulabsenzen:

1. Als entschuld bare Absenzen gelten namentlich **Krankheit und Unfall**.
(s. 411.11 §46)
2. Alle anderen Absenzen sind der Schulleitung zu melden. Gesuche für vorhersehbare Absenzen sind spätestens **10 Tage vorher** einzureichen. Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung.
3. Das entsprechende **Formular** erhalten Sie bei der Klassenlehrperson Ihres Kindes.
4. **Unentschuldigtes Fernbleiben** vom Schulunterricht wird mit einem **Verweis** geahndet und im Wiederholungsfall wird beim Bezirksamt **Strafanzeige** erhoben.
(s. 411.11 §23)
5. Es besteht für alle Kinder Schulpflicht. Bewilligungen für Absenzen werden nur in **begründeten Ausnahmefällen** erteilt.
(s. 411.11 §1, §46)

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Andreas Schneider
Schulleiter



Voraussehbare Absenzen

Name:	Vorname:	Klasse:
Datum:	Uhrzeit:	
<u>Grund:</u>		

Datum und Unterschrift der Eltern:

Datum und Unterschrift der Klassenlehrperson:

Entscheid der Schulleitung:

Datum und Unterschrift Schulleitung:

Dieses Formular ist spätestens 10 Tage vor Termin vollständig ausgefüllt der Schulleitung abzugeben.



Auszug aus dem Volksschulgesetz 411.11

§ 1

1 Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.
2 Der Besuch öffentlicher Schulen ist für Kinder, die im Kanton wohnhaft sind, unentgeltlich.

§ 21

1 Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklären.
2 Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.
3 Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Diese müssen mit der Lehrperson abgesprochen werden.
4 Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.
5 Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnahmen an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, gepflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.

§ 22

Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Vormundschaftsbehörde.

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 25

1 Für die Aufsicht über den Schulweg sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
2 Bei unzumutbaren Schulwegen sorgen die Schulbehörden für Abhilfe. Sie sind bestrebt, Verkehrsgefahren so weit als möglich herabzusetzen.
3 Fussmarsch und Fahrradbenutzung gehen dem Schülertransport vor.

§ 30

1 Der Unterricht hat sich den jeweiligen Zeit- und Lebensanforderungen anzupassen.
2 Er ist nach Anlage und Neigung der Kinder teils gemeinschaftlich und teils individuell zu gestalten.
3 Er ist auf Montag bis Freitag zu verteilen. An einem dieser Tage, in Kindergarten und Primarschule am Mittwoch, muss der Nachmittag unterrichtsfrei sein.

§ 46

1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

<http://www.rechtsbuch.tg.ch/>